

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 18.08.2020

Drucksache Nr.: **20/0344**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	02.09.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

EINRICHTUNG VON STELLEN

4.01. Büro für Natur- und Umweltschutz

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
4.01/9	Ingenieur/in Gartenbau/Landschaftspflege	EG 11 TVöD (39 Stunden)	13-01-01 100 %

Sachverhalt / Begründung:

4.01. Büro für Natur und Umweltschutz

Im Zuge der im Dezernat IV durchgeführten Organisationsuntersuchung wurde festgestellt, es im Bereich des Ausgleichsflächenmanagements und Ökokontos zu einer personellen Unterdeckung gekommen ist.

Das Ökokonto gehört im Naturschutzrecht zur Rubrik der Eingriffsregelung. Ziel ist es, einen vorsorgenden Maßnahmen- und Flächenpool von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schaffen, mit denen zukünftige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im möglichst engen und fachlich angemessenen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug zu den Eingriffen ausgeglichen werden können. Gegenüber dem "klassischen" Eingriffsausgleich liegt der Vorteil des Ökokontos darin, dass Maßnahmen für zukünftige Eingriffe im Vorfeld umgesetzt (zeitliche Entkoppelung), unabhängig vom Eingriffsort realisiert (räumliche Entkoppelung) und mittels eines Projektes gebündelt werden können.

Das Ökokonto basiert auf den Rechtsgrundlagen des § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der §§ 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1a und 200a des Baugesetzbuchs.

Im Zuge der fortschreitenden Stadtentwicklung und –ausweitung ist es unumgänglich, den gesetzlich vorgegebenen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gezielt und konkret zu planen, umzusetzen und durch adäquate Pflege langfristig zu erhalten.

Der Wert einer natürlichen Freifläche wird im Rahmen des Biotopwertverfahrens in Wertepunkten angegeben, den sogenannten Ökopunkten. Regelmäßig stattfindende und künftig geplante Baumaßnahmen öffentlicher sowie privater Träger im Stadtgebiet Sankt Augustin stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, zu dessen Ausgleich oder Ersatz der Vorhabenträger nach § 4 Landschaftsgesetz NW verpflichtet ist. Daraus resultiert ein dauerhaft anwachsender Flächenbedarf für Ausgleich bei gleichzeitig knapper werdendem Flächenangebot. Hält eine Kommune Ausgleichsflächen vor und betreibt ein aktives Ausgleichsflächenmanagement, kann sie als Anbieter im Ökopunktehandel fungieren und Einnahmen generieren.

Unter Berücksichtigung aller im neuen Flächennutzungsplan dargestellten Baumaßnahmen wurde ein Ausgleichsflächenbedarf von 71,22 ha festgestellt, um den künftigen Eingriff in Natur und Landschaft im Stadtgebiet Sankt Augustin zu kompensieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Sankt Augustin bereits im Jahr 2010 den Aufbau eines Ökokontos und Ausgleichsflächenpools konzipiert und begonnen. Das Instrument des Ökokontos verschafft der Kommune insbesondere unter dem Aspekt der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung eine enorme Erleichterung in der Lenkung vielfältiger Kompensationsverpflichtungen.

Durch ein Ausgleichsflächenmanagement können im Vorfeld von Planungen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und somit in das Ökokonto „eingebucht“ werden. Im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens können dann die Ökopunkte entsprechend „abgebucht“ werden. Ziel ist unter anderem die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, die in sich genommen einem eigenen Grün- und Freiflächenkonzept unterliegen.

Aus der oben beschriebenen Pflichtaufgabe und dem politischen Willen zur Umsetzung des Ökokontokonzeptes resultiert langfristig sowie als essenzielle Grundlage die Notwendigkeit eines „Ökologischen Flächenmanagements“, welches der Sicherstellung der verfügbaren sowie geeigneten Flächen dient.

Eine Kalkulation für die Refinanzierung der Stelle unter Einbeziehung der bekannten Faktoren wurde durchgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem so langen Amortisationszeitraum aufgrund der von außen einwirkenden Einflussfaktoren, der unsicheren Haushaltslage, sowie der Preis- und Grundstücksmarkt Entwicklung viele Unabwägbarkeiten bleiben. Eine Refinanzierung dieser Stelle im Zeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes kann zurzeit nicht dargestellt werden, selbst wenn eine Amortisation der Stelle grundsätzlich möglich wäre. Seitens der Verwaltung wird die Einrichtung der Stelle dennoch vorgeschlagen, da ein Mehrwert unabhängig von der Amortisation gesehen wird.

Die Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die einzurichtende Stelle belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2019/2020) auf rund 119.140,00 € jährlich.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.